

Geschäftsordnung des Landesverbandstages (GO LVT)

des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg in der Fassung vom 21. Januar 1995

Gemäß § 31 der Satzung des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg gibt sich der Landesverbandstag die nachfolgende Geschäftsordnung.

Die Aufgaben und sonstigen Modalitäten des Landesverbandstages ergeben sich im einzelnen aus den §§ 25 bis 33 der Satzung des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg.

Obwohl die sonstigen Modalitäten des Landesverbandstages in der Satzung bereits umfassend beschrieben sind, sind sie der Vollständigkeit und der besseren Lesbarkeit halber mit den erforderlichen weitergehenden Ergänzungen bzw. Zusätzen Teil dieser GO.

1. Einladungen

- 1.1 Der Landesverbandstag wird auf Beschluss des Präsidiums des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg durch den Präsidenten oder seinen Vertreter einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die Mitglieder des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg zu erfolgen.
- 1.2 Die Einladungen müssen neben den Angaben über Termin und Ort der Sitzung eine ausführliche Tagesordnung enthalten.
- 1.3 Die Einzelheiten der Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Landesverbandstages sind in den §§ 25, 26 und 32 der Satzung des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg festgelegt.
- 1.4 Die Mitglieder des Landesverbandstages sollten regelmäßig in ihren Sitzungen die jeweils nächste Sitzung terminieren.

2. Beschlussfähigkeit

- 2.1 Der Landesverbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist.
- 2.2 Ist ein Landesverbandstag beschlussunfähig, so hat das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen einen neuen Landesverbandstag einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass für diesen Landesverbandstag auch bei Erscheinen von weniger als der Hälfte der Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

3. Teilnahmeberechtigung, Leitung

- 3.1 Mitglieder des Landesverbandstages sind
 - die Delegierten der Verbandsgruppen und
 - die Präsidiumsmitglieder,
 - ein Mitglied des Landesverbandsgerichts,
 - die Ehrenmitglieder,
 - ein Rechnungsprüfer.
- 3.2 Die Verbandsgruppen können pro angefangene Anzahl von 300 Mitgliedern ihrer Verbandsgruppe einen Delegierten in den Landesverbandstag entsenden.
- 3.3 Die Sitzungen des Landesverbandstages sind nicht öffentlich.

- 3.4 Den Vorsitz des Landesverbandstages (Sitzungsleiter) führt der Präsident des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg oder dessen Vertreter.
- 3.5 In besonderen Fällen kann der Präsident oder sein Vertreter außer den Mitgliedern gemäß Punkt 3.1 dieser GO auch andere Personen einladen, wenn ihm dies erforderlich oder nützlich erscheint. Solche Personen sind nicht stimmberechtigt.
- 3.6 Die Präsidiumsmitglieder sind nicht berechtigt, sich vertreten zu lassen. Bei Abwesenheit können sie aber zu den Punkten der Tagesordnung vorher schriftlich Stellung nehmen. Eine solche Stellungnahme ist dem Sitzungsleiter fristgerecht vor Sitzungsbeginn zuzuleiten. Solche Stellungnahmen müssen bei den Abstimmungen mitberücksichtigt werden.
- 4. Anträge**
- 4.1 Anträge zu Sitzungen sind einen Monat vor dem Sitzungstermin an den Sitzungsleiter zu richten.
- 4.2 Bei den Sitzungen können von den Mitgliedern des Landesverbandstages weitere Anträge, sogenannte Initiativanträge, eingebracht werden. Eine Beratung und Beschlussfassung solcher Anträge ist zulässig, wenn der Landesverbandstag eine sofortige Beratung und Beschlussfassung mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Landesverbandstages beschließt.
- 4.3 Während der Aussprache haben Anträge zur Geschäftsordnung bei Wortmeldungen und Abstimmungen Vorrang.
- 4.4 Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem Mitglied des Landesverbandstages gestellt werden, das noch nicht zu diesem Punkt der Tagesordnung gesprochen hat.
- 5. Beschlüsse**
- 5.1 Für Beschlüsse ist die Mehrheit (siehe § 37 der Satzung des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg) der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Landesverbandstages erforderlich.
- 5.2 Stehen bei einem Antrag zwei oder mehr Alternativen zur Debatte, so gilt diejenige Alternative als angenommen, die die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Landesverbandstages auf sich vereinigt. Ist das bei den einzelnen Abstimmungen nicht der Fall, so scheidet nach jeder Abstimmung der Alternativantrag aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- 5.3 Einmal gefasste Beschlüsse können in der gleichen Sitzung nur mit der qualifizierten Mehrheit (siehe § 37 der Satzung des Skatverbandes Schleswig-Holstein) der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Landesverbandstages wieder geändert werden.
- 5.4 Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- 6. Arbeitsausschüsse**
- 6.1 Der Landesverbandstag kann zur Beratung einzelner Themen, die die Zeit des Landesverbandstages über Gebühr beanspruchen würden, aus seiner Mitte Arbeitsausschüsse bilden.

- 6.2 Es können auch Nichtmitglieder des Landesverbandstages in die Arbeitsausschüsse gewählt werden.
- 6.3 Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden.
- 6.4 Die Ausschüsse treten zu ihren Sitzungen so oft zusammen, bis die gestellten Themen dem Landesverbandstag verabschiedungsreif vorgelegt werden können.
- 6.5 Für die Sitzungen der Arbeitsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.
- 7. Entschädigungen**
- 7.1 Die Tätigkeiten der Mitglieder des Landesverbandstages und der Arbeitsausschüsse sind ehrenamtlich.
- 7.2 Die Entschädigungen werden durch die Spesenordnung des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg geregelt.
- 8. Niederschriften/Protokolle**
- 8.1 Die bei den Sitzungen besprochenen Angelegenheiten sind dann vertraulich zu behandeln, wenn der Landesverbandstag einen entsprechenden Beschluss fasst. Mit Ausnahme dieser Angelegenheiten sind alle sonstigen Beschlüsse in das Protokoll aufzunehmen.
- 8.2 Die ausführlichen Niederschriften sind spätestens einen Monat nach den Sitzungen den Mitgliedern des Landesverbandstages zuzusenden. Die Verteilung der Niederschriften erfolgt nach einem durch den Landesverbandstag festzulegenden Schlüssel.
- 8.3 Gegensätzliche Auffassungen einzelner Mitglieder des Landesverbandstages sind in den Niederschriften in der Regel nur im Ergebnis der Abstimmung festzuhalten. Sie dürfen auch von den Mitgliedern des Landesverbandstages nicht weitergegeben werden.
- 8.4 Andererseits hat jedes Mitglied des Landesverbandstages das Recht, seine gegenteilige Meinung zu einem Punkt der Tagesordnung mit Angabe des Namens in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.
- 8.5 Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der bei den Sitzungen besprochenen Angelegenheiten (Punkt 8.1 und 8.3 dieser GO) gilt auch für Nichtmitglieder des Landesverbandstages (Punkt 3.3 dieser GO) und für Mitglieder des Landesverbandstages nach ihrem Ausscheiden aus diesem Gremium.
- 8.6 Die Niederschriften sind von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
-

Die Geschäftsordnung des Landesverbandstages des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1995 sofort in Kraft.